

Nachzug zu Resettlement-Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG

§ 23 Abs. 4 AufenthG: Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die im Rahmen des deutschen Resettlement-Verfahrens, in Deutschland dauerhaft neu angesiedelt werden.

I. Ehegattennachzug

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Nachzug wegen Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß §§ 30 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität der nachziehenden Person, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums erforderlich, soweit der Antrag auf Familiennachzug innerhalb der ersten 3 Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG erfolgt und die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (Niveau A1) erforderlich, wenn Ehe bereits bestand, als die als Resettlement-Flüchtling ausgewählte Person den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG
- ➔ Mindestalter beider Eheleute beträgt 18 Jahre, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
- ➔ Es darf keine „Scheinehe“ vorliegen, vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG
- ➔ Rechtswirksame Eheschließung bzw. rechtswirksame gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht der Verzicht auf deren Erfüllung und damit die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.

II. Nachzug des minderjährigen, ledigen Kindes

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Kindernachzug gemäß §§ 32 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität des Kindes, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums erforderlich, soweit Antrag auf Familiennachzug innerhalb der ersten 3 Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG erfolgt und die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- ➔ Beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis, vgl. § 32 Abs. 1 AufenthG
- ➔ Bei getrennt lebenden, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern liegt eine Zustimmung des anderen Elternteils vor, dass das Kind zu dem im Bundesgebiet aufhältigen Elternteil nachziehen darf
- ➔ Nachweis des Sorgerechts bzw. Glaubhaftmachung
- ➔ Auch bei über 16jährigen Kindern, kein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (Niveau C1) oder positive Integrationsprognose erforderlich, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG

- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

Achtung! Antrag auf Familiennachzug muss vor Erreichen der Volljährigkeit gestellt sein!

Bei fehlendem Sorgerecht bzw. fehlender Zustimmung des anderen Elternteils kommt der Nachzug nur zur Vermeidung einer besonderen Härte in Betracht, vgl. § 32 Abs. 4 AufenthG. Auch hier liegt die Entscheidung im Ermessen der Behörde.

III. Elternnachzug zum unbegleiteten, minderjährigen Kind

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Nachzug der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität der Eltern, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Kein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts oder ausreichenden Wohnraum erforderlich
- ➔ Kein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erforderlich
- ➔ Es darf sich noch kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalten
- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

Achtung! Die Erteilung des Visums muss vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgen!

IV. Nachzug sonstiger Familienangehöriger (volljährige Kinder zu ihren Eltern; Eltern zu begleiteten Minderjährigen; Geschwister etc.)

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen steht die Entscheidung über den Familiennachzug grundsätzlich im Ermessen der Behörde gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG.

- ➔ Pass und geklärte Identität der nachziehenden Person, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG
- ➔ Sicherung des Lebensunterhaltes inklusive Krankenversicherung, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- ➔ Ausreichender Wohnraum, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- ➔ Nur zur Vermeidung einer besonderen Härte
- ➔ Im Übrigen: kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr.2 AufenthG); kein Einreiseverbot; Einreise erfolgt mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)